

Dr. jur.  
Ulrike Glück

# Gesellschafts- recht in der VR China



# **Gesellschaftsrecht in der Volksrepublik China**

Dr. jur. Ulrike Glück  
Rechtsanwältin  
CMS Hasche Sigle  
Shanghai

Stand: März 2011

Veröffentlicht  
als eBook der  
Reif Verlag GmbH Heidelberg März 2011

Buchnummer WRIf453648200024  
eBook-Code fgrr562lk56h3t  
Nutzer-Code ght654876hu5432  
Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek ISSN 12345678

Zitierhinweis:

Bitte bei Zitaten die folgende Form verwenden und die Reif Verlag GmbH Buchnummer mit angeben.

Also zum Beispiel:

WRIf453648200023, Glück, GesellR China, deutsch, **2.1.4 S 4**

Stand März 2011 - Folge Nr. 00001

Registriert seit 11. Mai 2011

Registriert für: Franz Mustermann

Download am 14. Mai 2011

Abonnement endet am 12. Mai 2012

**[www.wirtschaftsrecht-international.de](http://www.wirtschaftsrecht-international.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

Reif Verlag GmbH Heidelberg 2011.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Dieses eBook wurde während des Downloadvorgangs mehrmals mit einem nicht löschbaren digitalen Wasserzeichen individuell markiert, so dass die Ermittlung und Nachverfolgung des ursprünglichen Käufers im Fall einer missbräuchlichen Nutzung möglich ist.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Ausländische Investitionen in China - Grundsätze</b>	<b>2</b>
2.1. Genehmigungs- und Registrierungsanforderungen . . . . .	2
2.2. Einteilung in verschiedene Kategorien . . . . .	2
2.3. Überblick über Investitionsformen . . . . .	4
2.4. Zusammenfassung . . . . .	5
<b>3. Repräsentanzbüros</b>	<b>6</b>
3.1. Zweck . . . . .	6
3.2. Gründungsverfahren . . . . .	6
3.3. Erlaubter Geschäftsumfang . . . . .	8
3.4. Arbeitsrechtliche Besonderheiten . . . . .	9
3.5. Steuern . . . . .	9
3.6. Auflösung . . . . .	10
3.7. Zusammenfassung . . . . .	10
<b>4. Joint Venture</b>	<b>11</b>
4.1. Arten . . . . .	11
4.2. Stammkapital, Gesamtinvestitionssumme, Vertragsgestaltung . . . . .	14
4.3. Gründungsverfahren . . . . .	16
4.4. Vor- und Nachteile . . . . .	20
4.5. Steuern . . . . .	21
4.6. Zusammenfassung . . . . .	22
<b>5. Wholly foreign-owned Enterprises</b>	<b>23</b>
5.1. Gründungsvoraussetzungen . . . . .	23
5.2. Gründungsverfahren . . . . .	24
5.3. Steuern . . . . .	27
5.4. Zusammenfassung . . . . .	27
<b>6. Handelsgesellschaften</b>	<b>28</b>
6.1. Ausbau eines Produktionsunternehmens zu einer Handelsgesellschaft . . . . .	28
6.2. Gründung eines Handelsunternehmens . . . . .	29
6.3. Besonderheiten in bestimmten Industriezweigen . . . . .	29
<b>A. Ergänzungen</b>	<b>30</b>

# 1. Einleitung

Ein Unternehmen, das in den chinesischen Markt eintreten oder seine bestehende Präsenz ausbauen will, wird anstreben, sein Engagement so zu strukturieren, dass die unternehmensinternen Strategien und Ziele optimal umgesetzt und verwirklicht werden können. Wie in anderen Ländern stehen dafür auch in der VR China zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Gleichzeitig gibt es dort aber immer noch Strukturen und Vorschriften, die in westlichen Wirtschafts- und Rechtsordnungen weitgehend unbekannt sind. Ziel dieses Beitrags ist es, die wesentlichen rechtlichen Grundsätze für Investitionen in der VR China und des chinesischen Gesellschaftsrechts darzustellen.

## **2. Ausländische Investitionen in China - Grundsätze**

### **2.1. Genehmigungs- und Registrierungsanforderungen**

Ausländische Investitionen in der VR China unterliegen generell einem Genehmigungsvorbehalt und sind nur in bestimmten Industriebereichen zulässig. Ob und in welcher Form sie zulässig sind, ergibt sich aus den Regulations on Foreign Investment Guideline sowie aus dem Guideline Catalogue of Foreign Investment Industries („Guideline Catalogue“). Als Folge des Beitritts der VR China zur WTO wurden beide Vorschriften mit Wirkung zum 01.04.2002 überarbeitet. Der Guideline Catalogue wurde ferner mit Wirkung zum 01.12.2007 erneut geändert. Nach der Verordnung Certain Opinions in Respect of Further Improvement in the Utilization of Foreign Investment des chinesischen Staatsrats vom 6. April 2010 („Staatsrats-Policy“) ist damit zu rechnen, dass demnächst eine überarbeitete Fassung des Guideline Catalogues erlassen wird.

Sofern es sich nicht lediglich um Erbringung von Dienstleistungen in der VR China oder Lieferungen in die VR China handelt, sondern eine Tochtergesellschaft, Niederlassung oder Repräsentanz in China gegründet wird, ist in der Regel eine Genehmigung durch die zuständige chinesische Genehmigungsbehörde und eine Registrierung durch die zuständige chinesische Registrierungsbehörde erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörden für ausländische Investitionen sind die Handelsbehörden unter dem chinesischen Handelsministerium (Ministry of Commerce). Zuständige Registrierungsbehörden sind die Verwaltungsbehörden für Industrie und Handel (Administrations for Industry and Commerce) unter der State Administration for Industry and Commerce.

### **2.2. Einteilung in verschiedene Kategorien**

Die Regulations on Foreign Investment Guidelines sowie der Guideline Catalogue teilen Industriebereiche in vier Kategorien ein. Es wird unterschieden zwischen Industriebereichen, in denen ausländische Investitionen gefördert, erlaubt, beschränkt oder verboten sind. Der Guideline Catalogue enthält zusätzlich Hinweise darauf, ob in einem Industriebereich Gesellschaften gegründet werden können, deren Anteile vollständig von ausländischen Investoren gehalten werden, d. h. so genannte Wholly foreign-owned Enterprises (WFOE), oder nur Joint-Venture-Unternehmen zulässig sind und ob eine chinesische Mehrheitsbeteiligung erforderlich ist. Nach der Neufassung des Guideline Catalogues infolge des WTO-Beitritts der VR China gibt es nur noch sehr wenige Industriebereiche, in

denen nur Joint Venture gegründet werden dürfen. Beispiele für Bereiche, in denen diese Beschränkungen noch bestehen, sind:

- Ausbeutung von Gold-, Kupfer-, Zink- und Aluminiumminen;
- Endfertigung von Automobilen und Motorrädern (Anteil der ausländischen Gesellschafter maximal 50)
- Entwicklung und Herstellung von Flugzeugmotoren und Zivilflugzeugen (chinesische Mehrheitsbeteiligung);
- Werften für Spezialschiffe (chinesische Mehrheitsbeteiligung);
- Entwicklung und Herstellung von Hochgeschwindigkeits-Dieselmotoren, drahtloser Kommunikation und Navigationsausrüstung für Schiffe (chinesische Mehrheitsbeteiligung);
- Entwicklung und Herstellung von Satelliten für die Zivildnutzung (chinesische Mehrheitsbeteiligung);
- Bau und Betrieb von Atomkraftwerken mit einer Kapazität von über 600.000 KW;
- Bau und Betrieb von Wärmekraftwerken über 600.000 KW;
- Bau und Betrieb von Eisenbahnstrecken (chinesische Mehrheitsbeteiligung);
- Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien, Brücken, Tunnel und Fähren;
- Luftfrachtunternehmen (chinesische Mehrheitsbeteiligung);
- Druckindustrie (chinesische Mehrheitsbeteiligung mit Ausnahme des Drucks von Verpackungen);
- Telekommunikationsindustrie (chinesische Mehrheitsbeteiligung).

Die oben genannte Liste ist nicht abschließend, sondern nur eine Aufzählung. Es empfiehlt sich, vor Beginn jeder Direktinvestition den Guideline Catalogue durchzusehen. Es ist damit zu rechnen, dass die anstehende Neufassung des Guideline Catalogues zu erheblichen Änderungen führen wird. In Zukunft werden wahrscheinlich hauptsächlich Industriebereiche, die energie-effizient sind und keine Umweltverschmutzungen hervorrufen, sowie Industriebereiche in denen erneuerbare Energien oder Hochtechnologie verwendet wird, in die geförderte Kategorie fallen.

Um in Industriebereichen, in denen die Gründung eines Joint Ventures zwingend vorgeschrieben ist, den Einfluss des chinesischen Gesellschafters auf die Geschäftsführung soweit wie möglich zu beschränken, empfiehlt es sich ggf., das Joint Venture als so genanntes Cooperative Joint Venture zu gestalten.

Im Beitrittsvertrag zur WTO verpflichtete sich die VR China ferner, in vielen Industriebereichen Investitionsbeschränkungen schrittweise abzubauen. Dies galt z.B. für den Handelsbereich. Vor dem WTO-Beitritt waren Außenhandelsgesellschaften nur bei chinesischer Mehrheitsbeteiligung zulässig. Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung durften nur mit selbst hergestellten Produkten handeln. Beim WTO-Beitritt verpflichtete sich die VR China, diese Beschränkungen schrittweise aufzuheben. Am 01.06.2004 traten die Administration Rules on Foreign Investment in the Commercial Sector („Trading Rules“) in Kraft. Sie öffneten den Handelssektor für Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung und senkten die Anforderungen für ausländisch investierte Einzel- und Großhandelsunternehmen erheblich.

Neben dem Guideline Catalogue, der für ganz China gilt, gibt es einen speziellen Lenkungskatalog für ausländische Investitionen in Zentral- und Westchina, den Catalogue of Advantageous Foreign Investment Industries in Central and Western China. Die aktuelle Fassung trat am 01.01.2009 in Kraft. Zu Zentral- und Westchina gehören folgende Provinzen, regierungsunmittelbare Städte und autonome Gebiete: Shanxi, Jilin, Heilongjiang, Anhui, Jiangxi, Henan, Hubei, Hunan, Chongqing, Sichuan, Guizhou, Yunnan, Tibet, Shaanxi, Gansu, Qinghai, Ningxia, Xinjiang, Innere Mongolei und Guangxi. Dieser Spezialkatalog listet eine Reihe von Industriebereichen auf, die von Projekten in der Landwirtschaft über Textilindustrie, Umweltschutz, Bergbau, Tourismus und Infrastruktur bis hin zu biopharmazeutischen Projekten und Projekten im Hightech-Sektor reichen. Alle im Lenkungskatalog für Zentral- und Westchina aufgeführten Industriebereiche gehören zur Kategorie der geförderten Industriebereiche. Um ausländische Investitionen anzulocken, werden daher besondere Vergünstigungen angeboten.

Die Klassifizierung als Auslandsinvestition, die in die geförderte Kategorie fällt, ist erstrebenswert. Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung, die in einen geförderten Industriebereich fallen, sind nach dem Circular on Adjustment of Taxation Policies on Imported Equipment berechtigt, Maschinen und Anlagengüter zur Selbstnutzung bis zum Maximalwert in Höhe ihrer Gesamtinvestitionssumme zollfrei zu importieren. Die Zollsätze sind abhängig vom konkreten Produkt. Die Befreiung von Importzöllen stellt einen erheblichen finanziellen Vorteil dar.

Ob ein Projekt zur geförderten Kategorie gehört, entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Anforderungen, die die Genehmigungsbehörden stellen, sind lokal unterschiedlich und im Wandel begriffen. Entscheidend für die Klassifizierung ist der Unternehmensgegenstand des Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung. Wird der Unternehmensgegenstand ausdrücklich im Guideline Catalogue erwähnt, wird die Klassifizierung als „gefördert“ in der Regel unproblematisch erteilt. Schwierigkeiten entstehen, wenn nur ein Teil des Unternehmensgegenstandes ausdrücklich im Guideline Catalogue in der geförderten Kategorie aufgeführt wird. In der Vergangenheit waren die meisten Genehmigungsbehörden bereit, dem Gesamtprojekt dennoch den geförderten Status zu gewähren. Nach dem WTO-Beitritt der VR China wurde die Verwaltungspraxis jedoch zunehmend strenger. Die meisten Genehmigungsbehörden in der Küstengegend

gewähren den geförderten Status nur noch, wenn der gesamte Unternehmensgegenstand in den geförderten Bereich fällt. Andere Genehmigungsbehörden gewähren den Status anteilmäßig, wenn nur ein Teil des Unternehmensgegenstandes in den geförderten Bereich fällt. Generell sind Genehmigungsbehörden auf lokaler Ebene in der Regel kooperativer als solche auf Provinzebene oder das Ministry of Commerce.

## **2.3. Überblick über Investitionsformen**

Ausländischen Investoren, die in der VR China investieren wollen, stehen verschiedene Investitionsvehikel zur Verfügung. Die gängigsten Investitionsvehikel sind folgende:

- Repräsentanzbüro
- Joint-Venture-Unternehmen
- Wholly foreign-owned Enterprises (WFOEs)
- Holding-Gesellschaften
- Filialen, d.h. Branches
- Foreign-Invested Partnerships (FIPs)

Sowohl Joint-Venture-Unternehmen als auch WFOEs werden in der Regel als chinesische Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet. Eine Alternative wäre die Gründung einer chinesischen Aktiengesellschaft (Company Limited by Shares). Sie wird jedoch in der Regel von ausländischen Investoren nicht gewählt. Die Gründung einer chinesischen Aktiengesellschaft erfordert mindestens zwei so genannte Sponsoren, von denen mindestens die Hälfte chinesische natürliche oder juristische Personen sein müssen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass man bei einer Aktiengesellschaft immer chinesische Gesellschafter hat. Die Aktiengesellschaft bietet gegenüber der GmbH keine Steuervorteile.

Eine Aktiengesellschaft ist dann von Interesse, wenn ein Börsengang geplant ist. Eine Börsennotierung von Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung an chinesischen Börsen ist seit Mitte Mai 2001 gesetzlich zulässig. In der Praxis gibt es bisher jedoch nur wenige Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung, die diesen Schritt gemacht haben. Soll für einen späteren Zeitpunkt tatsächlich ein Börsengang geplant werden, kann die GmbH immer noch in eine AG umgewandelt werden. In der Staatsrats-Policy vom April 2010 wird angekündigt, dass Börsengänge ausländisch investierter Unternehmen gefördert werden sollen. Nähere Ausführungsbestimmungen dazu fehlen bisher noch.

Die Gründung einer Filiale, d.h. einer Branch, durch eine ausländische Gesellschaft ist nur im Bereich von Finanzinstituten und Versicherungen detailliert gesetzlich geregelt. Für andere Industriebereiche regelt das PRC Company Law nur, dass die Gründung von Filialen durch ausländische Unternehmen in China zulässig ist und der Genehmigung und Registrierung durch die zuständigen chinesischen Behörden bedarf. Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sollen vom Staatsrat separat geregelt werden. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Eine chinesische Filiale ist keine selbstständige juristische Person. Nach dem PRC Company Law haftet die Muttergesellschaft voll für alle Verbindlichkeiten der Filiale. Gegenüber einer GmbH stellt dies einen wesentlichen Nachteil dar. Ferner fehlen wie oben erwähnt konkrete Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Filialen durch ausländische Unternehmen.

In der Praxis führt dies zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf mit den chinesischen Behörden. Außerhalb des Banken- und Versicherungsbereichs spielen Filialen daher keine Rolle.

## **2.4. Zusammenfassung**

Ausländische Investitionen in der VR China unterliegen einem Genehmigungs- und Registrierungsvorbehalt. Direktinvestitionen werden in verschiedene Kategorien eingeteilt. Bei der Formulierung des Unternehmensgegenstandes des Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung sollte erstrebt werden, dass das Projekt in die geförderte Kategorie fällt. Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung werden in der Regel als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

## 3. Repräsentanzbüros

Will ein ausländisches Unternehmen den chinesischen Markt neu für Exporte oder als Lieferquelle erschließen und dabei nicht ausschließlich auf chinesische Handelsvertreter oder Vertragshändler angewiesen sein, ist aber das erwartete Geschäftsvolumen noch nicht so groß, dass sich eine eigene Handelsgesellschaft lohnt, ist die Gründung eines Repräsentanzbüros eine gute Alternative.

### 3.1. Zweck

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Errichtung eines Repräsentanzbüros sind die Provisional Regulations of the PRC on the Administration of Resident Representative Offices of Foreign Enterprises vom 30.10.1980, die Detailed Rules for the Implementation of the Provisional Regulations Governing the Examination, Approval and Administration of Resident Representative Offices of Foreign Enterprises vom 13.02.1995 sowie die Decision of the State Council regarding the Third Batch of Cancellation and Adjustment of Administrative Approval Procedures vom 19.05.2004, die Regulations for Administration of Registration of Resident Representative Offices of Foreign Enterprises vom 19.11.2010 (in Kraft seit 01.03.2011) und die Notice on Further Strengthening the Administration of Registration of Representative Offices of Foreign Enterprises vom 04.01.2010. Spezielle Vorschriften bestehen weiterhin für die Errichtung von Repräsentanzbüros durch Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Anwaltskanzleien etc.

Oftmals treten ausländische Unternehmen oder Mitarbeiter in China unter Hinweis auf die Adresse einer chinesischen Niederlassung des Unternehmens auf. Dies ist rechtlich nur zulässig, wenn vorher ein Repräsentanzbüro gegründet wurde. Ein Repräsentanzbüro schafft die wesentlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dauerhaften geschäftlichen Präsenz in der VR China, z.B.:

- die Anmietung von Geschäftsräumen durch das Repräsentanzbüro;
- die Erteilung von Arbeitserlaubnissen und Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Mitarbeiter der Repräsentanz;
- die Anbringung von Firmenschildern an den Geschäftsräumen;
- die Verwendung von Visitenkarten mit Hinweis auf das Repräsentanzbüro;
- die Eröffnung von Bankkonten in der VR China im Namen des Repräsentanzbüros;
- die mittelbare Beschäftigung chinesischer Mitarbeiter.

## 3.2. Gründungsverfahren

Bis Mitte Mai 2004 unterlag die Gründung eines Repräsentanzbüros einer Genehmigung durch die örtlich zuständige Handelsbehörde. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Genehmigungszertifikates musste das Repräsentanzbüro ferner bei der örtlich zuständigen Administration for Industry and Commerce registriert werden. Die Decision of the State Council regarding the Third Batch of Cancellation and Adjustment of Administrative Approval Procedures vom 19.05.2004 hat das Genehmigungserfordernis beseitigt. Die Errichtung eines Repräsentanzbüros bedarf nun noch der Registrierung bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce am geplanten Sitz des Repräsentanzbüros. Die beiden im Jahr 2010 erlassenen Neuregelungen haben jedoch die Registrierungsanforderungen verschärft. Seit März 2011 dürfen nun nur noch solche ausländischen Unternehmen ein Repräsentanzbüro gründen, die bereits seit mindestens 2 Jahren bestehen. Auch die Unterlagen, die für die Gründung eingereicht werden müssen, wurden erweitert.

Für die Registrierung müssen nun folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ein Antragsschreiben des Investors mit Informationen über die geplante Firma, die geplante Betriebsdauer und den geplanten Geschäftsgegenstand des Repräsentanzbüros;
- eine notariell beglaubigte und Kopie des Handelsregisterauszugs des ausländischen Investors;
- eine Bonitätsbescheinigung für den ausländischen Investor;
- eine Kopie der Satzung des ausländischen Investors;
- eine Vollmacht für den zukünftigen Chefrepräsentanten des Repräsentanzbüros;
- den Lebenslauf des zukünftigen Chefrepräsentanten des Repräsentanzbüros;
- ein Original des Mietvertrags für die Büroräume des Repräsentanzbüros, die Kopie der Eigentumsurkunde des Vermieters sowie das Original eines so genannten Residential Evidence Certificate für die Büroräume des Repräsentanzbüros. Das Residential Evidence Certificate ist eine Bestätigung, die durch den Eigentümer der Büroräume ausgestellt wird;
- eine Beschreibung des ausländischen Investors mit Angaben zum Unternehmensgegenstand, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz, zu verbundenen Unternehmen und ausländischen Tochtergesellschaften sowie zur bisherigen Geschäftstätigkeit in China;
- ein Standardantragsformular, die so genannte Foreign Enterprise Representative Office Registration Form;
- eine Kopie des Vertrags mit dem so genannten Sponsor (zum Sponsor siehe unten).

Alle oben genannten Unterlagen müssen im chinesischen Original bzw. in chinesischer Übersetzung eingereicht werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen ausländische Unternehmen den Registrierungsantrag nicht selbst einreichen, sondern müssen einen über eine spezielle Lizenz verfügenden chinesischen Agenten, einen so genannten Sponsor, einschalten. In der Praxis agieren oft die Entwicklungsgesellschaften der Industriezonen als Sponsoren.

Innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen stellt die Administration for Industry and Commerce ein Registrierungszertifikat für das Repräsentanzbüro aus. Mit Erteilung des Registrierungszertifikates ist das Repräsentanzbüro gegründet.

Nach Erteilung des Registrierungszertifikates muss das Repräsentanzbüro ferner noch bei der zuständigen Devisenkontrollbehörde, dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Zollbehörde registriert werden.

Die Betriebsdauer eines Repräsentanzbüros kann seit März 2011 nur noch ein Jahr betragen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich. Die Firmierung eines Repräsentanzbüros muss sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen: Heimatstaat + Firma des Unternehmens + Sitz des Repräsentanzbüros + Representative Office. Mögliche Firma des Shanghaier Repräsentanzbüros einer deutschen GmbH ist damit „German XX GmbH Shanghai Representative Office“. Die Firma des Repräsentanzbüros wird von den chinesischen Behörden nur in chinesischer Sprache registriert.

Seit Beginn 2011 ist die Zahl der Repräsentanten inklusive des Chefrepräsentanten auf vier beschränkt. Keine Beschränkung besteht dagegen nach wie vor für die Anzahl der chinesischen Mitarbeiter des Repräsentanzbüros.

Die Errichtung eines Repräsentanzbüros ist relativ kostengünstig. Da es sich um ein bloßes Liaisonbüro handelt, muss keine Kapitaleinlage geleistet werden. Es fallen nur geringe Registrierungsgebühren in Höhe von einigen Hundert Euro sowie die Kosten des laufenden Betriebs an, also für die Gehälter der Mitarbeiter, für Mietzahlungen etc.

### **3.3. Erlaubter Geschäftsumfang**

Ein Repräsentanzbüro ist keine selbstständige juristische Person. Nach den gesetzlichen Vorschriften sind einem Repräsentanzbüro direkte, d. h. operative Geschäftstätigkeiten untersagt. Ein Repräsentanzbüro darf nur folgende Tätigkeiten ausüben:

- Aufbau und Pflege von Geschäftskontakten zu potenziellen Geschäftspartnern und Kunden;
- Werbung und Förderung des Firmennamens oder einer Firmenmarke;

- Durchführung von Marktstudien;
- Liaisontätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Einkauf oder Investitionen.

Seit Beginn 2011 muss jedes Repräsentanzbüro bis spätestens 30. Juni bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce einen geprüften Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit des vergangenen Geschäftsjahres einreichen.

In der Praxis hielten und halten sich zahlreiche Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen nicht an die oben genannten Beschränkungen, sondern sind operativ tätig, z. B. als Handelsvertreter der Muttergesellschaft oder für die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere After-Sales Services. Entsprechende operative Tätigkeiten sind gesetzlich nicht erlaubt und können von den chinesischen Behörden mit Geldbußen, Einziehung der unrechtmäßig erzielten Einkünfte und der verwendeten Werkzeuge und Materialien geahndet werden. In schweren Fällen kann ferner das Registrierungszertifikat eingezogen werden. In der Praxis wurde die operative Geschäftstätigkeit in den meisten Fällen von den chinesischen Behörden toleriert. In den Neuregelungen von 2010 wurden jedoch die bei Verstößen drohenden Geldbußen um ein Vielfaches erhöht. Es bleibt abzuwarten, ob diese neue härtere Linie in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt werden wird. Die Verschärfung zeigt jedoch deutlich das Bestreben der Behörden, ausländische Unternehmen dazu zu drängen, für operative Geschäftstätigkeiten eine Tochtergesellschaft zu gründen.

Die operative Geschäftstätigkeit von Repräsentanzbüros kann ferner zu weiteren Nachteilen führen. Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen Konten des Repräsentanzbüros nur für den Empfang von Zahlungen der Muttergesellschaft verwendet werden sowie für die Begleichung eigener Ausgaben des Repräsentanzbüros. Zahlungen von Kunden dürfen nicht entgegengenommen werden. In der Regel werden entsprechende Zahlungseingänge von der kontoführenden Bank auch unmittelbar beanstandet. Ferner ist es dem Repräsentanzbüro nicht möglich, RMB-Einnahmen von Kunden in Devisen umzuwandeln und ins Ausland zu überweisen.

### **3.4. Arbeitsrechtliche Besonderheiten**

Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen ist es nicht erlaubt, direkte Arbeitsverträge mit chinesischen Mitarbeitern abzuschließen. Das Repräsentanzbüro muss stattdessen einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer staatlich lizenzierten Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft abschließen. Letztere schließt dann einen Arbeitsvertrag mit den chinesischen Mitarbeitern ab und entsendet diese zum Repräsentanzbüro. Die Gehälter der chinesischen Mitarbeiter werden in der Regel von der Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft ausgezahlt. Letztere behält auch die Lohnsteuer der Mitarbeiter ein

und führt sie an die zuständige Steuerbehörde ab. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft verlangt für ihre Tätigkeit eine Servicegebühr, die in der Regel bei ca. 300 RMB pro Mitarbeiter und pro Monat liegt. Es gibt zahlreiche solcher Servicegesellschaften. Die bekannteste ist die Foreign Service Co., Ltd. (FESCO). Weitere Möglichkeiten sind China Star Corporation for International Economic and Technical Cooperation (China Star) oder China International Enterprises Cooperation Corporation (CIECCO).

Um die chinesischen Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden, ist es in der Praxis üblich und auch empfehlenswert, dass das Repräsentanzbüro zusätzlich einen direkten Arbeitsvertrag mit den chinesischen Arbeitnehmern abschließt. Rechtlich gesehen ist dieser Arbeitsvertrag nur wirksam, wenn er als Bestandteil in den zwischen der Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft und dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag integriert wird. Es empfiehlt sich ferner, sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Arbeitsvertrags der Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft mit denen des Arbeitsvertrags, der direkt zwischen dem Repräsentanzbüro und dem Mitarbeiter abgeschlossen wird, übereinstimmen.

### 3.5. Steuern

Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Repräsentanzbüros ist die Notice on Issuing Provisional Administrative Measures on Taxation of Representative Offices of Foreign Enterprises der State Administration of Taxation, die zum 01.01.2010 in Kraft trat.

Nach der alten Regelung wurde zwischen steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Aktivitäten unterschieden. Die gesetzlich zulässigen Liaisonaktivitäten eines Repräsentanzbüros sowie Vorbereitungs- und Hilfsleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von eigenen Produkten der Muttergesellschaft des Repräsentanzbüros waren steuerfrei. Nach der neuen Regelung sind alle Repräsentanzbüros in China steuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung kommt nur noch nach den Bestimmungen der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen in Frage.

Ansonsten unterliegen Repräsentanzbüros der chinesischen Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer für Dienstleistungen, der Business Tax. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25

- bei Repräsentanzbüros, die Buch führen über ihre Einkünfte und Ausgaben, der tatsächlich erzielte Gewinn (Actual Profit Method);
- bei Repräsentanzbüros, die über ihre Einkünfte und Ausgaben nicht Buch führen, entweder
  - die Deemed Profit Methode basierend auf den Einkünften; oder
  - die Deemed Profit Methode basierend auf den Kosten.

Dabei wird in beiden Fällen von einem Deemed Profit von mindestens 15

### **3.6. Auflösung**

Die Auflösung eines Repräsentanzbüros bedarf der Registrierung bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce. Der Antrag auf Auflösung muss durch den Sponsor des Repräsentanzbüros eingereicht werden. Zusammen mit dem Auflösungsantrag müssen Nachweise des Finanzamts und der Zollbehörden vorgelegt werden, dass keine Ansprüche gegen das Repräsentanzbüro bestehen.

### **3.7. Zusammenfassung**

Die Gründung eines Repräsentanzbüros ist für viele ausländische Unternehmen eine gute Möglichkeit eines Markteinstiegs, da sie mit relativ geringem finanziellem Aufwand verbunden ist. Die Eröffnung eines Repräsentanzbüros bedarf einer vorherigen Registrierung durch die zuständige Administration for Industry and Commerce. Ein Repräsentanzbüro darf nach den gesetzlichen Vorschriften nicht operativ tätig werden. Ist tatsächlich eine operative Tätigkeit geplant, ist die Gründung einer Tochtergesellschaft die bessere Lösung.

## 4. Joint Venture

Wie in Kapitel 1 dargestellt, unterliegen ausländische Investitionen in der VR China einem Genehmigungs- und Registrierungsvorbehalt. Es gibt immer noch Industriebereiche, in denen die Gründung von Joint-Venture-Unternehmen zwingend vorgeschrieben ist. In der Praxis entschließen sich manche ausländische Unternehmen ferner für die Gründung eines Joint Ventures mit einem chinesischen Partner, um von dessen ggf. vorhandenen Vertriebs- oder Kundennetz zu profitieren.<sup>1</sup>

Rechtsgrundlage für die Gründung von Joint-Venture-Gesellschaften sind das PRC Law on Sino-foreign Joint Equity Enterprises in der Fassung vom 15.03.2001, die Regulations for the Implementation of the PRC Law on Sino-foreign Joint Equity Enterprises in der Fassung vom 22.07.2001, das PRC Law on Sino-foreign Cooperative Enterprises in der Fassung vom 31.10.2000 und die Detailed Rules for the Implementation on the PRC Law on Sino-foreign Cooperative Enterprises in der Fassung vom 04.09.1995. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um spezielle Regelungen für Equity Joint Venture und Cooperative Joint Venture.

Da es sich bei Joint-Venture-Gesellschaften um Gesellschaften nach chinesischem Recht handelt, gilt ergänzend das PRC Company Law. Alle Spezialgesetze für Joint-Venture-Unternehmen wurden im Zuge des WTO-Beitritts der VR China überarbeitet. Zweck war die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen, die China beim WTO-Beitritt übernommen hat. Bahnbrechende Änderungen sind aber ausgeblieben. Aufgehoben wurden z. B. lediglich Bestimmungen, die vorsahen, dass den Behörden jährlich Produktions- und Betriebspläne vorzulegen und Rohstoffe bevorzugt auf dem chinesischen Markt zu beziehen sind. In der Praxis spielten diese Bestimmungen schon vor den Gesetzesänderungen kaum eine Rolle.

Änderungen in einigen Bereichen, z. B. zu Fragen der Corporate Governance, ergaben sich auch aus der Änderung des PRC Company Law, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, sowie infolge der PRC Administration Regulations on Company Registration vom 01.06.2006, den Executive Opinions on Some Issues Concerning the Application of Law Governing the Examination, Approval and Registration of Foreign Invested Enterprises vom 24.04.2006 und der Notice on Implementing the Executive Opinions on Some Issues Concerning the Application of Law Governing the Examination, Approval and Registration of Foreign Invested Enterprises vom 26.05.2006 sowie den Explanations on Key Articles of the Executive Opinions on Some Issues Concerning the Application of Law Governing the Examination, Approval and Registration of Foreign Invested Enterprises vom 22.09.2006.

---

<sup>1</sup> Weitere Argumente für und gegen die Gründung eines Joint Ventures siehe Kapitel 4.4

## 4.1. Arten

Joint-Venture-Unternehmen können entweder als Equity Joint Venture oder als Cooperative Joint Venture errichtet werden.

In beiden Fällen unterliegen der Gründungsprozess sowie der Joint-Venture-Vertrag und die Satzung zwingend chinesischem Recht.

- (a) Rechtsgrundlage für ein Equity Joint Venture sind das PRC Law on Sino-foreign Joint Equity Enterprises und die Regulations for the Implementation of the PRC Law on Sino-foreign Joint Equity Enterprises. Ein Equity Joint Venture muss als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden. Der Geschäftsanteil des ausländischen Investors sollte mindestens 25 % betragen. Es sind auch geringere Geschäftsanteile möglich. Allerdings hat das Joint Venture dann nicht den Status eines Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung und damit auch nicht Zugang zu Vergünstigungen, die für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung gewährt werden.
- Die chinesischen Vertragspartner müssen Unternehmen oder andere Wirtschaftseinheiten sein. Joint-Venture-Unternehmen mit chinesischen Einzelpersonen sind seit kurzer Zeit ebenfalls zulässig, allerdings nur auf Versuchsbasis und nur in Shanghai. Rechtsgrundlage ist eine lokale Verordnung der Shanghai Administration for Industry and Commerce vom 16. Februar 2011. Diese Verordnung gibt der Shanghai Administration of Industry and Commerce nunmehr die Möglichkeit, eine Business License für ein Joint Venture zu erteilen, bei der der chinesische Partner keine juristische, sondern eine natürliche Person, ist.
  - Die Kapitaleinlage der Gesellschafter kann als Bar- oder Sacheinlage erfolgen. Als Sacheinlage können Maschinen und Anlagen oder andere Materialien, Landnutzungsrechte und immaterielle Vermögenswerte wie Technologie, Know-how etc. eingebracht werden. Die chinesischen Gesellschafter bringen häufig Landnutzungsrechte ein. In diesem Zusammenhang sollten ausländische Investoren darauf achten, dass die Eigentümerstellung des chinesischen Partners ausreichend geklärt und durch entsprechende Dokumente nachgewiesen ist und dass es sich bei den Landnutzungsrechten um ein so genanntes Granted Landnutzungsrecht handelt.
  - Das PRC Company Law bestimmt, dass mindestens 30% des Stammkapitals in bar eingebracht werden muss. Dies bedeutet, dass Sacheinlagen inklusive gewerblicher Schutzrechte, Landnutzungsrechte und anderer nichtmonetärer Assets 70% des Stammkapitals nicht übersteigen dürfen.
  - Oberstes Geschäftsführungsorgan eines Equity Joint Ventures ist das Board of Directors. Das Board of Directors muss mindestens drei und darf maximal 13 Mitglieder haben. Die Sitzverteilung im Board of Directors erfolgt durch Vereinbarung der Gesellschafter und unter Berücksichtigung ihrer Geschäftsanteile. Die Entscheidungsfindung im Board of Directors kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit erfolgen. Eine Reihe grundlegender Angelegenheiten, wie z. B.

Änderungen der Satzung, Änderungen des Stammkapitals, Übertragung von Geschäftsanteilen, Auflösung des Joint Ventures und Verschmelzung oder Spaltung des Joint Ventures bedürfen jedoch eines einstimmigen Beschlusses aller bei der entsprechenden Sitzung anwesenden Direktoren.

- Es gibt nur einen gesetzlichen Vertreter. In der Regel ist dies der Vorsitzende des Board of Directors. Allerdings können seit einigen Jahren auch der General Manager oder andere Manager als gesetzlicher Vertreter registriert werden. Der General Manager ist für die Führung der Tagesgeschäfte des Joint Ventures verantwortlich. Anders als bei einer deutschen GmbH folgt aus der Organstellung als General Manager nicht automatisch eine gesetzliche Vertretungsmacht. Ist der General Manager nicht gleichzeitig als gesetzlicher Vertreter registriert, kann er die Gesellschaft nur auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertreten.
- Bei einem Equity Joint Venture richtet sich die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschaft zwingend nach den Geschäftsanteilen.
- Nach den gesetzlichen Vorschriften soll die Laufzeit eines Equity Joint Ventures grundsätzlich zwischen 10 und 30 Jahren betragen. Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei einer hohen Gesamtinvestitionssumme oder bei Produktion mit fortschrittlicher Technologie kann auch eine Laufzeit von 50 Jahren genehmigt werden.
- Die Mehrzahl der Joint-Venture-Unternehmen wurde in der Form eines Equity Joint Ventures gegründet.

**(b)** Rechtsgrundlage für ein Cooperative Joint Venture sind das PRC Law on Sino-foreign Cooperative Enterprises und die Detailed Rules for the Implementation of the PRC Law on Sino-foreign Cooperative Enterprises. Ein Cooperative Joint Venture kann als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden. In beiden Fällen sollte der Anteil des ausländischen Investors wieder mindestens 25 % betragen, da das Joint Venture sonst nicht die Qualifikation eines Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung hat.

- Die gesetzlichen Vorschriften erlauben es, Cooperative Joint Venture flexibler auszugestalten als Equity Joint Venture. Anstelle von oder neben Kapitaleinlagen können die Gesellschafter eines Cooperative Joint Ventures auch so genannte Kooperationsbedingungen einbringen. Kooperationsbedingungen können aus Landnutzungsrechten und sonstigen Immobilienrechten, gewerblichen Schutzrechten, Know-how und anderen Eigentumsrechten bestehen. Sie werden nicht Bestandteil des Stammkapitals. Der Umfang der Kooperationsbedingungen wird nicht wertmäßig beziffert und sie werden auch nicht bei der Berechnung des Stammkapitals berücksichtigt.
- Anstelle des Board of Directors kann ein so genanntes gemeinsames Verwaltungskomitee als oberstes Geschäftsführungsorgan eingesetzt werden. Bei Cooperative Joint-Venture-Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ersetzt

dieses Komitee den Board of Directors. Das gemeinsame Verwaltungskomitee muss aus mindestens drei und maximal 13 Mitgliedern bestehen.

- In der Praxis sind Cooperative Joint Venture ohne eigene Rechtspersönlichkeit sehr selten. Folge der fehlenden Rechtspersönlichkeit ist, dass die Gesellschafter für alle Verpflichtungen des Cooperative Joint Ventures haften. Dieser Nachteil führt dazu, dass in der Regel auch für Cooperative Joint-Venture-Unternehmen die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt wird.
- Anders als beim Equity Joint Venture muss die Gewinn- und Verlustbeteiligung beim Cooperative Joint Venture nicht zwingend die Geschäftsanteile widerspiegeln. Anderweitige vertragliche Vereinbarungen sind zulässig. Allerdings werden Abweichungen der Gewinn- und Verlustbeteiligung von den Geschäftsanteilen von den chinesischen Behörden in der Praxis nur zugunsten des chinesischen Gesellschafters genehmigt. Entsprechendes gilt für die Beteiligung an der Geschäftsführung. De facto kann die Stellung des chinesischen Partners damit fast derjenigen eines stillen Gesellschafters angeglichen werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Einfluss des chinesischen Partners in der Regel nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Auch dann, wenn der chinesische Partner keine Geschäftsanteile hält, sondern nur Kooperationsbedingungen einbringt, bestehen die Genehmigungsbehörden in der Regel darauf, dass er zumindest ein Mitglied des Board of Directors bzw. Verwaltungskomitees benennt. Ebenso wie beim Equity Joint Venture unterliegen auch beim Cooperative Joint-Venture-Unternehmen bestimmte Angelegenheiten zwingend einem einstimmigen Beschluss aller bei der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder des Board of Directors oder Verwaltungskomitees. Dabei handelt es sich um Änderungen der Satzung, Änderung und Übertragung des Stammkapitals, Auflösung des Joint Ventures sowie Fusion und Spaltung des Joint Ventures.
- Bei einem Cooperative Joint Venture kann auch eine beschleunigte Investitionsrückführung vereinbart werden, wenn vorgesehen ist, dass das verbleibende Anlagevermögen nach Beendigung des Joint Ventures in das Eigentum des chinesischen Partners übergeht. Voraussetzung für die tatsächliche Investitionsrückführung während der Laufzeit des Joint Ventures sind ferner Genehmigungen der ursprünglichen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Steuerbehörde sowie der vollständige Ausgleich aller Verluste des Unternehmens.
- Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt die Laufzeit eines Cooperative Joint Venture der vertraglichen Vereinbarung der Gesellschafter.
- In der Praxis führen die oben genannten Charakteristika dazu, dass die Investitionsform des Cooperative Joint Ventures oft für Einzelprojekte verwendet wird, bei denen lediglich ein kurzfristiges Engagement geplant ist und Wert auf eine beschleunigte Investitionsrückführung gelegt wird. In den letzten Jahren hat sich das Cooperative Joint Venture wegen der Möglichkeit, die Einflussnahme des chinesischen Gesellschafters auf die Geschäftsführung zu beschränken, ferner als Rechtsform für Projekte in Industriebereichen etabliert, in denen die Errichtung

eines WFOE nicht gestattet ist oder es aus anderen Gründen sinnvoll ist, einen chinesischen Partner zu haben.

## 4.2. Stammkapital, Gesamtinvestitionssumme, Vertragsgestaltung

Unabhängig davon, ob es sich um ein Equity Joint Venture oder ein Cooperative Joint Venture handelt, müssen die Gesellschafter bei Gründung des Joint Ventures entscheiden, mit welchem Stammkapital die Gesellschaft ausgestattet werden soll. Das chinesische Gesellschaftsrecht unterscheidet zwischen dem so genannten Registered Capital, d. h. dem Stammkapital, und der Gesamtinvestitionssumme. Das Stammkapital ist derjenige Betrag, der zur Gründung der Gesellschaft erforderlich ist und von den Gesellschaftern tatsächlich eingezahlt werden muss. Die Einzahlung kann in Raten erfolgen. Nach den Executive Opinions on Some Issues Concerning the Application of Law Governing the Examination, Approval and Registration of Foreign Invested Companies vom 24.04.2006 müssen mindestens 15 % des Stammkapitals innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Geschäftslizenz eingezahlt werden. Die Einzahlungsfrist für den Rest bestimmt sich nach den Vorschriften des PRC Company Law und beträgt damit zwei Jahre nach Ausstellung der Geschäftslizenz.

Die Gesamtinvestitionssumme bezeichnet den Gesamtbetrag der für die Erreichung des Geschäftszwecks der Gesellschaft in der Anlaufphase benötigten Mittel. Zum Schutz der Gläubiger schreiben die Certain Regulations on the Subscription of Capital by the Parties to Sino-foreign Joint Equity Enterprises vom 01.03.1988 ein bestimmtes Verhältnis zwischen Gesamtinvestitionssumme und Stammkapital vor. Bei einer Gesamtinvestitionssumme von bis zu 3 Mio. USD muss der Betrag des Stammkapitals mindestens 70 % erreichen. Bei einer Gesamtinvestitionssumme zwischen 3 Mio. USD und (einschließlich) 10 Mio. USD ermäßigt sich der Prozentsatz auf 50 %. Bei einer Gesamtinvestitionssumme von weniger als 4,2 Mio. USD gilt jedoch für den Betrag des Stammkapitals eine absolute Grenze von 2,1 Mio. USD. Bei einer Gesamtinvestitionssumme zwischen 10 Mio. USD und (einschließlich) 30 Mio. USD muss das Stammkapital mindestens 40 % dieser Summe erreichen. Übersteigt die Gesamtinvestitionssumme 30 Mio. USD, gilt eine Stammkapitalquote von einem Drittel.

In der Praxis ist der Betrag der Gesamtinvestitionssumme von großer Bedeutung für Devisenkredite, die die Gesellschaft aus dem Ausland aufnimmt. Die Summe aus dem Stammkapital und den im Ausland aufgenommenen mittel- und langfristigen Devisenkrediten, einschließlich der Gesellschafterdarlehen, darf den Betrag der Gesamtinvestitionssumme nicht übersteigen.

Devisenkredite aus dem Ausland, die von Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung aufgenommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß den Provisional Measures on the Control of External Debts der Registrierung durch die zuständige chinesische Devisenkontrollbehörde. Registriert werden mittel- und langfristige Devisenkredite

bis maximal zur Höhe der Differenz zwischen Stammkapital und Gesamtinvestitionssumme. Ohne Registrierung ist die Rückzahlung des Darlehensbetrages und die Überweisung von Zinsen ins Ausland nicht möglich.

Bis Ende Juni 2004 war maßgebliche Bezugsgröße insoweit der Gesamtbetrag der offenen Kredite. Nach Rückzahlung eines Kredits stand der entsprechende Betrag also für eine erneute Kreditaufnahme aus dem Ausland zur Verfügung. Nach einer zum 01.07.2004 in Kraft getretenen Neuregelung durch das Circular on Improving Verification of Settlement of Foreign Exchange on the Capital Account Items of Foreign Investment Enterprises and the Administration on Foreign Debt Registration steht der Gesamtbetrag der Differenz zwischen Gesamtinvestitionssumme und Stammkapital nur noch ein einziges Mal für mittel- und langfristige Devisenkredite aus dem Ausland zur Verfügung. Weitere aus dem Ausland aufgenommene Devisenkredite dürfen nur nach entsprechender Erhöhung der Gesamtinvestitionssumme registriert werden.

Entsprechende Beschränkungen für RMB-Kredite von chinesischen Banken bestehen nicht. In der Praxis orientieren sich jedoch teilweise auch chinesische Banken an dieser Spanne, da sie als Indiz für die Bonität eines Unternehmens gilt.

Bereits bei der Gründung der Gesellschaft sollte daher ein eventueller Fremdfinanzierungsbedarf berücksichtigt werden.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehen eine Kündbarkeit eines Joint Ventures nur unter bestimmten Voraussetzungen vor, z. B. bei Eintritt schwerer Verluste oder Unmöglichkeit der Fortsetzung der Geschäftsführung infolge von Vertragsverstößen der Gesellschafter. Viele Joint-Venture-Verträge belassen es bei diesen allgemeinen Formulierungen. Eine vorzeitige Beendigung erfordert auch bei Kündigung einen einstimmigen Beschluss des Board of Directors und die Genehmigung der ursprünglichen Genehmigungsbehörde.

Es empfiehlt sich, eventuelle Kündigungsgründe, z. B. das Erreichen bestimmter Verlustgrenzen, bereits im Joint-Venture-Vertrag detailliert zu regeln. Darüber hinaus sollten im Joint-Venture-Vertrag auch diejenigen Fälle konkretisiert werden, in denen die Zustimmung der Mitglieder des Board of Directors zur Auflösung des Joint Ventures als erteilt gilt. Eine entsprechende Regelung kann ggf. zeitraubende Gerichts- oder Schiedsverfahren ersparen, wenn sich die von einem Gesellschafter ernannten Mitglieder des Board of Directors weigern, ihre Zustimmung zur Auflösung eines Joint Ventures zu erteilen.

Äußerst wichtig für den Betrieb der Gesellschaft ist auch die genaue Definition des Unternehmensgegenstandes. Nach chinesischem Recht darf ein Unternehmen nur diejenigen Aktivitäten entfalten, die ausdrücklich im Unternehmensgegenstand aufgeführt sind. Der Unternehmensgegenstand ergibt sich aus der Geschäftslizenz. So dürfen z. B. Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung nur selbst hergestellte Produkte vertreiben, es sei denn der Handel mit anderen Produkten wurde ausdrücklich in den Unternehmensgegenstand mit aufgenommen. Ein Consulting-Unternehmen darf nur

Consulting-Dienstleistungen anbieten und nicht auch Produktion oder Handel betreiben. Vor diesem Hintergrund ist die genaue Formulierung des Unternehmensgegenstandes von großer Bedeutung.

### 4.3. Gründungsverfahren

Sowohl die Gründung eines Equity Joint Ventures als auch eines Cooperative Joint Ventures vollzieht sich in mehreren Stufen. Die zukünftigen Partner schließen in der Regel zunächst einen Letter of Intent ab. Anschließend muss die Firma des geplanten Joint Ventures bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce vorregistriert werden. Im nächsten Schritt muss das Projekt durch die zuständige Development and Reform Commission verifiziert werden. Danach müssen Durchführbarkeitsstudie, Joint-Venture-Vertrag, Satzung sowie weitere Unterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde stellt zunächst einen Approval Letter für die Durchführbarkeitsstudie, den Joint-Venture-Vertrag und die Satzung, danach ein Approval Certificate für das Joint Venture aus. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Approval Certificate muss das Joint Venture bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce registriert und die Ausstellung einer Geschäftslizenz beantragt werden. Erst mit dem Datum der Ausstellung der Geschäftslizenz ist die Gesellschaft gegründet. Eine Vor-GmbH oder Vorgründungs-Gesellschaft ist dem chinesischen Recht, anders als dem deutschen Recht, nicht bekannt.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind die Handelsbehörden. Die konkrete Genehmigungszuständigkeit richtet sich nach der Höhe der Gesamtinvestitionssumme sowie danach, in welche Kategorie des Guideline Catalogue das konkrete Projekt fällt. Nach dem derzeit geltenden Circular on Issues concerning the Delegation of the Examination and Approval Authority of Foreign Investment to Lower Levels des Ministry of Commerce vom 10. Juni 2010 ist das Ministry of Commerce zuständig für die Genehmigung von geförderten und erlaubten Projekten mit einer Gesamtinvestitionssumme von 300 Mio. USD oder darüber. Ferner ist das Ministry of Commerce zuständig für die Genehmigung von beschränkt zulässigen Projekten mit einer Gesamtinvestitionssumme von 50 Mio. USD oder darüber.

Investitionsvorhaben, die in die Kategorie der geförderten oder der erlaubten Projekte fallen und eine Gesamtinvestitionssumme von weniger als 300 Mio. USD haben, unterliegen der Genehmigungszuständigkeit der Handelsbehörden auf Provinzebene. Das gleiche gilt für Investitionsvorhaben, die in den beschränkt zulässigen Bereich fallen und eine Gesamtinvestitionssumme von unter 50 Mio. USD haben.

Bei geförderten und erlaubten Projekten können die Handelsbehörden auf Provinzebene die Genehmigungszuständigkeit weiter an die lokalen Behörden delegieren. Die entsprechenden Genehmigungszuständigkeiten variieren je nach Provinz. Z.B. wurde die Genehmigungszuständigkeit in Shanghai für geförderte und erlaubte Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von bis zu 100 Mio. USD und für beschränkt zulässige Projekte mit

einer Gesamtinvestitionssumme von unter 50 Mio. USD an die lokalen Handelsbehörden auf Bezirksebene delegiert.

Zuständige Registrierungsbehörde ist grundsätzlich die lokale Administration for Industry and Commerce auf Bezirksebene.

Die für das Gründungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind wie folgt:

- (a)** Wie erwähnt, muss zunächst die Firma des geplanten Joint Ventures bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce vorregistriert werden. Zuständig ist die Behörde am Sitz des geplanten Joint Ventures. In der Regel müssen folgende Unterlagen in chinesischer Sprache bzw. chinesischer Übersetzung eingereicht werden:
- (1)** ein Antragsformular für die Vorabgenehmigung der Firma. Bei diesem Antragsformular handelt es sich um ein Standardformular, das bei der Behörde oder auf der Website der Behörde erhältlich ist;
  - (2)** Kopie des Handelsregistrauszugs des ausländischen Gesellschafters und Kopie der Geschäftslizenz des chinesischen Gesellschafters.

Nach den einschlägigen Vorschriften muss die Behörde innerhalb von zehn Tagen über den Antrag entscheiden. Wird die Vorregistrierung des Firmennamens genehmigt, stellt die Behörde eine so genannte Notice on Preliminary Verification of Enterprise Name aus. Die Firma ist dann für sechs Monate für das Joint Venture reserviert.

- (b)** Nach der Decision of the State Council on the Reform of the Investment System vom 16.07.2004 und den Tentative Administrative Measures on the Verification of Foreign Invested Projects der State Development and Reform Commission vom 09.10.2004 wurden im Genehmigungsverfahren der Projektvorschlag und die Machbarkeitsstudie durch einen so genannten Projektantragsreport ersetzt, der bei der zuständigen Development and Reform Commission, d. h. der zuständigen Planungsbehörde, zur Verifizierung vorgelegt werden muss. Ziel dieser Änderung war eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Faktisch wurde dadurch aber die Kontrolle der Planungsbehörde wieder hergestellt.

Bei der zuständigen Development and Reform Commission müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (1)** ein Antragsschreiben;
- (2)** ein Projektantragsreport;
- (3)** Kopie des Handelsregistrauszugs des ausländischen Gesellschafters und Kopie der Geschäftslizenz des chinesischen Gesellschafters;

- (4) Kopie der Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres der Gesellschafter;
- (5) Bonitätsbescheinigung für die Gesellschafter;
- (6) Letter of Intent, der zwischen den Gesellschaftern abgeschlossen wurde,
- (7) Letter of Intent mit einer Bank über die Finanzierung des Joint Ventures, falls Bankdarlehen für das Projekt erforderlich sind;
- (8) Kopie der Vorabgenehmigung der Firma, d. h. der Notice of Preliminary Verification and Approval of Enterprise Name;
- (9) weitere Unterlagen, die von der Behörde auf der Grundlage des konkreten Falles verlangt werden.

Die Development and Reform Commission stellt nach erfolgreicher Prüfung eine so genannte Verification Notice für das Projekt aus.

(c) Anschließend muss bei der Handelsbehörde ein formeller Antrag auf Genehmigung der Errichtung des Joint Ventures gestellt werden. Dazu müssen in der Regel folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (1) Original des Joint-Venture-Vertrags;
- (2) Original der Satzung des Joint Ventures;
- (3) Original der Machbarkeitsstudie (Feasibility Study Report) des Joint Ventures. Der Feasibility Study Report ist ein Businessplan, der Angaben zu den wirtschaftlichen Zielen und der Umsetzung des geplanten Projekts enthält und von beiden Gesellschaftern gemeinsam erstellt und unterzeichnet werden muss.
- (4) Originale der Ernennungsschreiben für die Mitglieder des zukünftigen Board of Directors und des Aufsichtsrates des Joint Ventures;
- (5) eine Liste der Mitglieder des zukünftigen Board of Directors und des Aufsichtsrates des Joint Ventures;
- (6) eine Kopie der Vorabgenehmigung der Firma, d. h. der Notice of Preliminary Verification and Approval of Enterprise Name;
- (7) das Original der von der zuständigen Development und Reform Commission ausgestellten Verification Notice;
- (8) sofern die unter den vorstehenden Ziffern genannten Dokumente nicht vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter unterzeichnet wurden, die Vollmachten der entsprechenden Vertreter;
- (9) Nachweise über die Anmietung oder den geplanten Erwerb eines Grundstücks und/oder Räumlichkeiten am Sitz des Joint Ventures, d. h. Miet- oder Kaufvertrag;
- (10) Kopie der Eigentümerurkunde, aus dem sich der Eigentümer des geplanten Unternehmenssitzes ergibt;
- (11) Kopie der Pässe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter;

- (12) notariell beglaubigte und überbeglaubigte Kopie des Handelsregistrauszugs des ausländischen Gesellschafters und Kopie der Geschäftslizenz des chinesischen Gesellschafters;
- (13) Bonitätsbescheinigung des ausländischen Gesellschafters;
- (14) eine Empfangsvollmacht eines in China ansässigen Vertreters;
- (15) Environmental Assessment Opinion der zuständigen Umweltbehörde (für Produktionsunternehmen).

Die unter den Ziffern (1) bis (3), (6), (7), (14) und (15) genannten Dokumente müssen im chinesischen Original eingereicht werden. Die restlichen Dokumente mit Ausnahme der in den Ziffern (11) genannten Dokumente zumindest in chinesischer Übersetzung.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. In der Regel entscheiden die Behörden innerhalb kürzerer Zeit, d. h. drei bis vier Wochen. Die Behörde stellt zunächst einen so genannten Approval Letter aus, mit dem der Feasibility Study Report, der Joint-Venture-Vertrag und die Satzung genehmigt werden. Anschließend erfolgt die Ausstellung des Approval Certificates für das Joint Venture.

- (d) Innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung des Approval Certificates muss das Joint Venture bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce registriert werden und die Ausstellung der Business License beantragt werden. Nach der Praxis der Behörden müssen dazu in der Regel folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - (1) das Original der Vorabgenehmigung der Firma des Joint Ventures, d. h. der oben erwähnten Notice of Preliminary Verification of Enterprise Name;
  - (2) Original des Joint-Ventures-Vertrages;
  - (3) Original der Satzung des Joint Ventures;
  - (4) Original des Feasibility Study Reports;
  - (5) Originale des Approval Letters und des Approval Certificates des Joint Ventures sowie eine Kopie der Verification Notice;
  - (6) Nachweise über die Anmietung oder den geplanten Erwerb eines Grundstücks und/oder Räumlichkeiten am Sitz des Joint Ventures, d. h. Miet- oder Kaufvertrag;
  - (7) Kopie der Eigentümerurkunde, aus der sich der Eigentümer des geplanten Unternehmenssitzes ergibt;
  - (8) eine Liste der Mitglieder des zukünftigen Board of Directors und des Aufsichtsrates des Joint Ventures;

- (9) eine notariell beglaubigte und überbeglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs des ausländischen Gesellschafters und Kopie der Geschäftslizenz des chinesischen Gesellschafters;
- (10) Bonitätsbescheinigung des ausländischen Gesellschafters;
- (11) Kopien der Reisepässe, Lebensläufe, Kontaktadressen sowie zwei Passfotos folgender Personen:
  - des zukünftigen gesetzlichen Vertreters des Joint Ventures, d. h. des Vorsitzenden des Board of Directors,
  - ggf. der übrigen Mitglieder des Board of Directors und des Aufsichtsrates,
  - ggf. des General Managers und des stellvertretenden General Managers, soweit vorhanden;
- (12) Diverse Standardformulare, wie z. B. eine Application Form for Registration of Foreign Investment Enterprises, Ernennungsformulare für die Mitglieder des Board of Directors, des Aufsichtsrates und den General Manager, etc. Diese Standardformulare sind bei der Behörde oder auf der Website der Behörde erhältlich;
- (13) eine Empfangsvollmacht eines in China ansässigen Vertreters.

Die oben genannten Unterlagen müssen wieder im chinesischen Original bzw. in chinesischer Übersetzung eingereicht werden.

In der Regel nimmt die Ausstellung der Business License ca. zwei bis drei Wochen in Anspruch. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist das Joint Venture mit dem Datum der Ausstellung der Business License als juristische Person gegründet.

- (e) Nach Erhalt der Business License muss das Joint Venture ferner bei weiteren Behörden registriert werden, wie z. B. der Devisenkontrollbehörde, der Steuerbehörde, der Zollbehörde und der Arbeitsbehörde, bevor es operativ tätig werden kann.
- (f) In Bezug auf die bei den Behörden einzureichenden Dokumente gilt ferner folgender Vorbehalt: Die oben aufgeführten Dokumente beschreiben den generellen Standard. Jede Behörde hat jedoch ihre eigene Praxis. Bei jedem Projekt ist es daher erforderlich, sich bei der konkret zuständigen Behörde nach ihrer konkreten Praxis zu erkundigen.

#### 4.4. Vor- und Nachteile

Wie in Kapitel 1 dargestellt gibt es nur noch sehr wenige Industriebereiche, in denen ausländische Investoren kein WFOE errichten dürfen. Neben diesen rechtlichen Beschränkungen spielen für viele Unternehmen bei der Frage, ob eine Direktinvestition als WFOE oder als Joint Venture gestaltet wird, aber in der Regel folgende Überlegungen eine Rolle:

In China spielen immer noch Beziehungen, die viel genannten „Guanxi“, eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung sind solche Beziehungen aber

nur wichtig in Sektoren, die einer starken Regulierung und Aufsicht unterliegen. Ein chinesischer Partner, der über gute Beziehungen zu den zuständigen Regierungsstellen verfügt, kann die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen erleichtern. Ansonsten ist China in der Praxis an ausländischen Investitionen immer noch stark interessiert, und zwischen den einzelnen Regionen besteht ein heftiger Wettbewerb um Investoren. Um die Genehmigung zur Errichtung einer Gesellschaft zu erhalten, ist in der Regel kein Lobbying eines chinesischen Partners mehr erforderlich. Es reicht aus, die erforderlichen Unterlagen einzureichen und die Verfahrenserfordernisse einzuhalten.

Für die Einbeziehung eines chinesischen Partners können aber wirtschaftliche oder strategische Erwägungen sprechen. Zum Beispiel dann, wenn der chinesische Partner ein starkes Kundennetz oder Vertriebsnetz hat. Ist geplant, hauptsächlich an chinesische Kunden zu liefern, kann ein chinesischer Gesellschafter wertvolle Unterstützung bieten. Entsprechendes gilt auch in Industriebereichen, in denen die chinesische öffentliche Hand als Auftraggeber agiert. Um staatliche Aufträge zu erhalten, ist ein chinesischer Partner von Vorteil. Nicht zu unterschätzen sind bei einem WFOE teilweise der Trainingsaufwand bzw. die Transferleistungen, die durch ausländische Mitarbeiter vor Ort erforderlich werden. Manche ausländische Unternehmen halten ihre eigene Personaldecke für zu dünn, um diesen Transfer zu leisten und entschließen sich daher zu einem Joint Venture.

Auf der anderen Seite ist in einem Joint Venture die Alltagskooperation teilweise mit erheblichen Reibungsverlusten und vielen Streitigkeiten verbunden.

Ein WFOE bietet den Vorteil, dass der ausländische Investor die Geschäftsführung der Gesellschaft vollständig kontrollieren und die Organisation des Unternehmens flexibler gestalten kann. In einem WFOE kann auch oft die Geheimhaltung von Technologie und Know-how effektiver kontrolliert werden als in einem Joint Venture.

Diese Gesichtspunkte führen dazu, dass in der Praxis schon seit Längerem die Mehrheit der ausländischen Investoren bei neuen Investitionen zur Errichtung eines WFOE tendiert.

## 4.5. Steuern

Joint-Venture-Unternehmen sind juristische Personen des chinesischen Rechts. Dementsprechend unterliegen sie der Besteuerung in China. Von Bedeutung sind hier insbesondere folgende Steuerarten: Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer, Business Tax, Grunderwerbsteuer und Stempelsteuer.

- (a) Rechtsgrundlage für die Mehrwertsteuer sind die PRC Interim Regulations for Value Added Tax (Amended) vom 01.01.2009 und die Detailed Rules for Implementing the PRC Interim Regulations for Value Added Tax (Amended) vom 01.01.2009. Mehrwertsteuer wird erhoben auf alle Verkäufe innerhalb Chinas und den Import von Waren

nach China. Ausgenommen sind Veräußerungen von Immobilien und von immateriellen Vermögensgütern. Unter den Dienstleistungen unterliegen nur die Verarbeitung und die Reparatur von Waren der Mehrwertsteuer. Sonstige Dienstleistungen unterliegen der Business Tax (siehe unten).

Die Mehrwertsteuer beträgt grundsätzlich 17%. Für Bücher und Zeitschriften sowie Lebensmittel besteht ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 13%.

Es wird unterschieden zwischen Steuerpflichtigen, die einer generellen Mehrwertsteuerpflicht unterliegen und so genannten Small Scale Taxpayers. Small Scale Taxpayers sind Produktionsunternehmen mit einem Jahresumsatz unter 500.000 RMB oder Handelsunternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 800.000 RMB. Sie unterliegen seit dem 01.01.2009 einem Mehrwertsteuersatz von 3%. Allerdings sind sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und können Mehrwertsteuerquittungen nicht selbst ausstellen, sondern nur über die Steuerbehörde. Steuerpflichtige, die einer generellen Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Export von Waren ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Beim Export von Waren erfolgt ferner eine Rückerstattung der für den Kauf der Rohstoffe gezahlten Einfuhrmehrwertsteuer. Der Umfang der Rückerstattung hängt vom Produkt ab. Zum 01.01.2004 wurde die maximale Rückerstattung für die meisten Produkte auf 13% beschränkt. Im September 2006 wurde die Rückerstattung für einige Produkte weiter reduziert, z.B. für Stahl von 11% auf 8%, für Textilien, Möbel und bestimmte Holzprodukte von 13% auf 8%. Die Rückerstattung unter anderem für bestimmte IT-Produkte, z. B. Schaltungen, bestimmte biologische Produkte und technische Schlüsselanlagen wurde wieder auf 17% erhöht.

- (b) Rechtsgrundlage für die Business Tax sind die PRC Interim Regulations for Business Tax (Amended) vom 01.01.2009 und die Detailed Rules for Implementing the PRC Interim Regulations for Business Tax (Amended) vom selben Tag.

Business Tax wird erhoben auf Dienstleistungen, die in China oder an chinesische Empfänger erbracht werden, auf die Übertragung von immateriellen Vermögensgütern (Ausnahme bei Kapitaleinlagen) und die Übertragung von Immobilien. Beispiele sind technische Dienstleistungen. Der konkrete Steuersatz hängt von der Art der Dienstleistung ab und reicht von 3% des Umsatzes bis 20%. Die Business Tax für technische Dienstleistungen beträgt beispielsweise 5%. Die Business Tax nimmt nicht am Vorsteuerabzug teil.

- (c) Rechtsgrundlage für die Stempelsteuer sind die PRC Interim Regulations for Stamp Duty vom 01.10.1998 und die Detailed Rules for Implementing the PRC Interim Regulations for Stamp Duty vom 29.09.1998. Stempelsteuer wird erhoben auf den Abschluss von Verträgen, z. B. Kaufverträge, Leasingverträge, Bauverträge, Mietverträge, Darlehensverträge etc. Die Zahlung wird dokumentiert durch Marken, die bei der

Steuerbehörde gekauft und auf das Dokument aufgeklebt werden. Der Steuersatz variiert je nach Art des Dokuments bzw. des Vertrags zwischen 0,05 % und 1 %. Steuersubjekt sind jeweils beide Vertragspartner.

- (d) Rechtsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sind die PRC Interim Regulations for Deed Tax vom 01.10.1997 und die Detailed Rules for Implementing the PRC Interim Regulations for Deed Tax vom 01.10.1997. Grunderwerbsteuer fällt auf den Erwerb von Landnutzungsrechten und Gebäuden an. Der Steuersatz wird von der Regierung auf Provinzebene bestimmt und schwankt lokal unterschiedlich zwischen 3 % und 5 % des Vertragswertes.
- (e) Nach der Steuerreform von 2008 sind Rechtsgrundlage für die Körperschaftsteuer das PRC Corporate Income Tax Law und die PRC Implementing Rules of the Corporate Income Tax Law, beide vom 1. Januar 2008. Anders als vor der Reform gibt es nun einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25%, der sowohl für lokale chinesische Unternehmen gilt als auch für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung. Die früher für Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung geltenden Steuervorteile sind weg gefallen. Inzwischen werden Steuervorteile an die Verwendung von neuer Technologie oder Hochtechnologie geknüpft.

## 4.6. Zusammenfassung

Joint-Venture-Unternehmen können als Equity Joint Venture oder als Cooperative Joint Venture errichtet werden. Ein Cooperative Joint Venture kann flexibler ausgestaltet werden als ein Equity Joint Venture. Die Gründung unterliegt in beiden Fällen der Genehmigung und der Registrierung durch die zuständigen chinesischen Behörden. Die meisten Joint-Venture-Unternehmen werden als chinesische Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet. Anders als bei einer GmbH nach deutschem Recht ist der Geschäftsführer nicht automatisch gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Steuerliche Vorteile auf Grund einer ausländischen Kapitalbeteiligung werden seit dem 01.01.2008 nicht mehr gewährt.

## 5. Wholly foreign-owned Enterprises

Inzwischen ist in den meisten Industriebereichen die Gründung von WFOEs gestattet.

Rechtsgrundlage für die Gründung eines WFOE sind das PRC Law on Sole Foreign Investment Enterprises in der geänderten Fassung vom 31.10.2000 und die Detailed Rules for the Implementation of the PRC Law on Sole Foreign Investment Enterprises in der geänderten Fassung vom 12.04.2001. Beide Gesetze sind Spezialgesetze für WFOEs. Ergänzend gilt ferner wieder das PRC Company Law.

Die beiden oben genannten Spezialgesetze wurden wie auch die Spezialgesetze für Joint-Venture-Unternehmen im Zuge des Beitritts der VR China zur WTO überarbeitet. Auch hier beschränkten sich die Anpassungen in der Regel auf die gesetzliche Regelung der bereits gängigen Praxis. Im Prinzip gab es nur zwei wirklich wichtige Änderungen:

- Ebenso wie Joint-Venture-Unternehmen unterlagen WFOEs früher der Verpflichtung, selbst für eine ausgeglichene Devisenbilanz zu sorgen. Diese Verpflichtung ist durch die Gesetzesänderungen nach dem WTO-Beitritt weggefallen.
- Nach der alten Gesetzesfassung war Genehmigungsvoraussetzung für WFOEs, dass sie entweder (a) fortschrittliche Technologie verwendeten oder Produkte herstellten, die Exporte substituierten oder (b) mindestens 50

Einige Änderungen wurden ferner durch die Neufassung des PRC Company Law, die am 01.01.2006 in Kraft trat, sowie durch die PRC Administration Regulations on Company Registration vom 01.06.2006, die Executive Opinions on Some Issues Concerning the Application of Law Governing the Examination, Approval and Registration of Foreign Invested Enterprises vom 24.04.2006 („Executive Opinions“) und die Implementing Notice zu den oben genannten Executive Opinions vom 26.05.2006 eingeführt.

### 5.1. Gründungsvoraussetzungen

Die Gründung eines WFOE ist inzwischen in den meisten Industriebereichen gestattet.

Auch die früher bestehenden Voraussetzungen, dass entweder fortschrittliche Technologie verwendet werden muss oder das WFOE mindestens 50

Ein WFOE soll in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden. Mit besonderer Genehmigung sind auch andere Rechtsformen zulässig. Ein

WFOE nach chinesischem Recht besteht dann, wenn die Anteile der Gesellschaft vollständig von einem oder mehreren ausländischen Gesellschaftern gehalten werden. Eine Ein-Mann-Gesellschaft ist zulässig. Nach dem PRC Company Law beträgt das Mindeststammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung RMB 30.000 bzw. RMB 100.000 für Ein-Personen-Gesellschaften. Die Executive Opinions verlangen für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung ein Mindeststammkapital von RMB 100.000. In der Praxis stellen die chinesischen Genehmigungsbehörden aber weiterhin oft höhere Anforderungen. Für Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung wird häufig immer noch ein Mindeststammkapital von ca. USD 140.000 gefordert, für Handelsgesellschaften ca. USD 50.000.

Der Gründungsprozess und die Satzung des WFOE unterliegen zwingend chinesischem Recht.

Gibt es mehr als einen ausländischen Gesellschafter, verlangen die chinesischen Behörden auch die Vorlage eines Gesellschaftervertrags. Anders als der Joint-Venture-Vertrag unterliegt dieser Gesellschaftervertrag jedoch nicht zwingend dem chinesischen Recht. Die Gesellschafter können auch die Geltung einer anderen Rechtsordnung vereinbaren. Ferner unterliegt dieser Gesellschaftervertrag zu seiner Wirksamkeit nicht der Genehmigung durch die chinesische Genehmigungsbehörde. Er muss nach den gesetzlichen Vorschriften nur zu den Akten der Genehmigungs- und Registrierungsbehörden gegeben werden.

Die Gesellschafter können ihre Kapitaleinlage wieder als Bareinlage oder als Sacheinlage einbringen. Die Ausführungen zu Joint-Venture-Unternehmen in Kapitel 3 gelten entsprechend. Dies gilt auch für das gesetzlich festgelegte Verhältnis zwischen Stammkapital und Gesamtinvestitionssumme und die Einzahlungsfristen für das Stammkapital. Die Ausführungen zu Joint-Venture-Unternehmen in Kapitel 3 gelten auch hier entsprechend.

Wurde das WFOE als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet, war oberstes Organ früher das Board of Directors. Die Executive Opinions und die Implementing Notice verlangen nun für WFOEs, die nach dem 01.01.2006 errichtet werden, die Einrichtung einer Gesellschafterversammlung als oberstes Organ. Unter der Gesellschafterversammlung kann es einen Board of Directors oder einen Executive Director geben. Gesetzlicher Vertreter ist entweder der Vorsitzende des Board of Directors oder ein als gesetzlicher Vertreter registrierter Manager. Nach der Neufassung des PRC Company Law kann bei einem WFOE nun anstelle des Vorsitzenden des Board of Directors auch der General Manager oder ein anderer Manager als gesetzlicher Vertreter registriert werden. Die Führung der Tagesgeschäfte unterliegt weiterhin dem General Manager.

Das Quorum für die Beschlussfähigkeit des Board of Directors beträgt zwei Drittel aller Mitglieder. Beschlüsse können grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Eine Ausnahme gilt für folgende Angelegenheiten: Änderung der Satzung, Erhöhung oder Übertragung des Stammkapitals, Auflösung der Gesellschaft, Fusion oder Spaltung der

Gesellschaft. Für Entscheidungen über diese Fragen ist eine Zweidrittelmehrheit aller auf einer Boardsitzung anwesenden Direktoren erforderlich.

Die Executive Opinions verlangen nun für nach dem 01.01.2006 errichtete WFOEs die Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Die maximal zulässige Laufzeit eines WFOE beträgt 50 Jahre.

## 5.2. Gründungsverfahren

Auch die Errichtung eines WFOE unterliegt der Genehmigung und Registrierung durch die zuständigen chinesischen Behörden. Genehmigungsbehörde ist wieder die zuständige Handelsbehörde. Für die Bestimmung der Zuständigkeit sind wieder der Industriebereich und die Gesamtinvestitionssumme maßgebend. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie bei Joint-Venture-Unternehmen.

Auch die Gründung eines WFOE vollzieht sich grundsätzlich in vier Stufen. Nach den einschlägigen Vorschriften soll ein ausländischer Investor die Antragsdokumente nicht selbst bei den Behörden einreichen, sondern einen speziell lizenzierten chinesischen Agenten, den so genannten Sponsor, einschalten. Ob die Einschaltung eines solchen Sponsors zwingend ist, hängt von der Praxis der für das Projekt zuständigen Genehmigungsbehörde ab.

**(a)** Als erstes muss die Firma des geplanten WFOE bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce vorregistriert werden. Zuständig ist die Behörde am Sitz des geplanten WFOE. In der Regel müssen folgende Dokumente in chinesischer Sprache bzw. chinesischer Übersetzung eingereicht werden:

- Standardformular, das bei der Behörde oder auf der Website der Behörde erhältlich ist;
- Kopie des Handelsregistrauszugs des ausländischen Gesellschafters und Kopie der Geschäftslizenz des chinesischen Gesellschafters.

Nach den einschlägigen Vorschriften muss die Behörde innerhalb von zehn Tagen über den Antrag entscheiden. Wird die Vorregistrierung des Firmennamens genehmigt, stellt die Behörde eine so genannte Notice of Preliminary Verification of Enterprise Name aus. Die Firma ist damit für sechs Monate für das WFOE reserviert.

**(b)** Danach muss ein Projektantragsreport bei der zuständigen Development and Reform Commission gestellt werden. Erforderlich sind folgende Unterlagen:

- (1) ein Antragsschreiben;
- (2) ein Projektantragsreport;
- (3) Kopie des Handelsregistrauszugs des Gesellschafters;

- (4) Kopie der Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres des Gesellschafters;
- (5) Bonitätsbescheinigung des Gesellschafters;
- (6) Letter of Intent mit einer Bank über die Finanzierung des WFOE, falls Bankdarlehen für das Projekt erforderlich sind;
- (7) Kopie der Vorabgenehmigung der Firma, d. h. der Notice of Preliminary Verification and Approval of Enterprise Name;
- (8) Environmental Assessment Opinion der zuständigen Umweltbehörde;
- (9) weitere Unterlagen, die von der Behörde auf der Grundlage des konkreten Falles verlangt werden.

Die Behörde stellt nach erfolgreicher Prüfung eine Verification Notice für das Projekt aus.

- (c) Anschließend muss bei der zuständigen Handelsbehörde ein Antrag auf Genehmigung der Errichtung des WFOE gestellt werden. Dafür müssen in der Regel folgende Unterlagen eingereicht werden:
- (1) Projektvorschlag sowie die Genehmigung des Projektvorschlags, soweit erforderlich;
  - (2) Machbarkeitsstudie (Feasibility Study Report), die Angaben zu den wirtschaftlichen Zielen und der Umsetzung des geplanten Projekts enthält;
  - (3) Original der Satzung des WFOE (Articles of Association);
  - (4) Original der von der Development und Reform Commission ausgestellten Verification Notice;
  - (5) notariell beglaubigte und überbeglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs des Gesellschafters;
  - (6) Original einer Bonitätsbescheinigung der Bank des ausländischen Gesellschafters (Letter of Creditworthiness);
  - (7) Original einer Liste der Mitglieder des Board of Directors und des Aufsichtsrates des WFOE;
  - (8) Original der Ernennungsschreiben für die Mitglieder des Board of Directors und des Aufsichtsrates des WFOE;
  - (9) Nachweise über die Anmietung oder den Erwerb eines Grundstücks und/oder Räumlichkeiten am Sitz des WFOE, d. h. Kopien des Miet- oder Kaufvertrags und der Eigentümerurkunde oder des Vertrags über den Erwerb von Landnutzungsrechten;
  - (10) sofern die unter den vorstehenden Ziffern genannten Dokumente nicht vom gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters unterzeichnet wurden, die Vollmacht seines Vertreters;
  - (11) Kopien des Reisepasses des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters;

**(12)** Empfangsvollmacht eines in China ansässigen Vertreters.

Die unter den Ziffern (1) bis (4) und (12) genannten Dokumente müssen im chinesischen Original eingereicht werden, die restlichen Dokumente mit Ausnahme des in Ziffer (11) genannten Reisepasses zumindest in chinesischer Übersetzung.

Die unter den Ziffern (1) bis (4) genannten Dokumente müssen im chinesischen Original eingereicht werden, die restlichen Dokumente mit Ausnahme des in Ziffer (11) genannten Reisepasses zumindest in chinesischer Übersetzung.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. In der Regel entscheiden die Behörden innerhalb von drei bis vier Wochen. Die Behörde stellt zunächst einen so genannten Approval Letter aus, mit dem der Feasibility Study Report und die Satzung genehmigt werden; anschließend erfolgt die Ausstellung des Approval Certificates für das WFOE.

**(d)** Innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung des Approval Certificates muss das WFOE bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce registriert und die Ausstellung der Business License beantragt werden. Nach der Praxis der Behörden müssen dazu in der Regel folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (1)** Das Original der Vorabgenehmigung der Firma des WFOE, d. h. der oben erwähnten Notice of Preliminary Verification of Enterprise Name;
- (2)** Original der Satzung des WFOE;
- (3)** Original des Feasibility Study Reports;
- (4)** Original des Approval Letters und des Approval Certificates des WFOE sowie Kopie der Verification Notice;
- (5)** Nachweise über die Anmietung oder den geplanten Erwerb eines Grundstücks und/oder Räumlichkeiten am Sitz des WFOE, d. h. Miet- oder Kaufvertrag;
- (6)** Kopie der Eigentümerurkunde, aus dem sich der Eigentümer des geplanten Unternehmenssitzes ergibt;
- (7)** notariell beglaubigte und überbeglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs des Gesellschafters;
- (8)** Original einer Bonitätsbescheinigung der Bank des ausländischen Investors;
- (9)** Original einer Liste der Mitglieder des Board of Directors und des Aufsichtsrates des WFOE;
- (10)** Original der Ernennungsschreiben für die Mitglieder des Board of Directors und des Aufsichtsrates des WFOE;
- (11)** Kopien der Reisepässe, Lebensläufe, Kontaktadressen sowie zwei Passfotos folgender Personen:

- des zukünftigen gesetzlichen Vertreters des WFOE, d. h. des Vorsitzenden des Board of Directors,
- gegebenenfalls der übrigen Mitglieder des Board of Directors und des Aufsichtsrates,
- gegebenenfalls des General Managers.

(12) Diverse Standardformulare, wie z. B. eine Application Form for Registration of Foreign Investment Enterprises, Ernennungsformulare für die Mitglieder des Board of Directors, des Aufsichtsrates und den General Manager, etc. Diese Standardformulare sind bei der Behörde oder auf der Website der Behörde erhältlich;

(13) Empfangsvollmacht eines in China ansässigen Vertreters.

In der Regel nimmt die Ausstellung der Business License ca. zwei bis drei Wochen in Anspruch. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist das WFOE mit dem Datum der Ausstellung der Business License als juristische Person gegründet.

(e) Nach Erhalt der Business License muss das WFOE ferner bei weiteren Behörden registriert werden, wie z. B. der Devisenkontrollbehörde, der Steuerbehörde, der Zollbehörde und der Arbeitsbehörde, bevor es operativ tätig werden kann.

(f) In Bezug auf die bei den Behörden einzureichenden Dokumente gilt ferner folgender Vorbehalt: Die oben aufgeführten Dokumente beschreiben den generellen Standard. Jede Behörde hat jedoch ihre eigene Praxis. Bei jedem Projekt ist es daher erforderlich, sich bei der konkret zuständigen Behörde nach ihrer konkreten Praxis zu erkundigen.

### 5.3. Steuern

Die in Kapitel 3 dargestellten Steuerarten für Joint-Venture-Unternehmen gelten auch für WFOE.

### 5.4. Zusammenfassung

Nach dem Beitritt der VR China zur WTO kann inzwischen in den meisten Industriebereichen ein WFOE gegründet werden. WFOEs sollen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet werden. Ein-Mann-Gesellschaften sind zulässig. Bei einem WFOE gibt es in der Regel weniger Reibungsverluste im Management. Ferner ermöglichen WFOEs einen effektiveren Schutz der Technologie. Daher ziehen die meisten ausländischen Investoren ein WFOE gegenüber einem Joint Venture vor.

## 6. Handelsgesellschaften

Vor dem WTO-Beitritt der VR China waren ausländische Investitionen im Handelssektor stark beschränkt. Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung durften nur von ihnen selbst hergestellte Produkte auf dem chinesischen Markt vertreiben und exportieren. Einzel- und Großhandelsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung waren zulässig. Sie mussten jedoch als Joint Venture mit chinesischer Mehrheitsbeteiligung gegründet werden und unterlagen hohen Kapitalanforderungen. Handelsgesellschaften in Form eines WFOE konnten nur in Freihandelszonen errichtet werden.

Beim WTO-Beitritt im Dezember 2001 verpflichtete sich die VR China, die Handelsrechte von Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung schrittweise auszuweiten. Im Bereich der Groß- und Einzelhandelsunternehmen wurde die stufenweise Zulassung von Mehrheitsbeteiligungen in Aussicht gestellt. In den Jahren 2002 und 2003 verlief die Öffnung sehr schleppend. Am 16.04.2004 erließ dann aber das Ministry of Commerce die Administration Rules on Foreign Investment in the Commercial Sector. Die neue Regelung trat zum 01.06.2004 in Kraft und brachte die lang erhoffte Öffnung des Handelssektors für ausländische Investitionen.

### 6.1. Ausbau eines Produktionsunternehmens zu einer Handelsgesellschaft

Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können nun ihren Unternehmensgegenstand auf Einzelhandel, Großhandel, Handelsvertretung und Franchising erweitern. Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes unterliegt einem mehrstufigen Verfahren. Die Satzung, der Feasibility Study Report und soweit vorhanden, der Joint-Venture-Vertrag, müssen geändert und den Genehmigungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt und die Antragsunterlagen bei der Handelsbehörde auf Provinzebene eingereicht werden. Nach Erteilung der Genehmigung muss die Änderung des Unternehmensgegenstandes bei der lokal zuständigen Administration for Industry and Commerce registriert werden.

Nach der Genehmigungspraxis der Behörden kann der Unternehmensgegenstand von Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung nur auf den Handel mit solchen Produkten erweitert werden, die im Zusammenhang mit den selbst hergestellten Produkten des Produktionsunternehmens stehen. Eine weiter gehende Ausdehnung bedarf einer besonderen Begründung.

Das Circular on Foreign Investment Non-Commercial Enterprises Adding Distribution into their Business Scope vom 02.04.2005 und die Guidelines on Applications regarding Foreign Invested Commercial (Distribution) Enterprises des Ministry of Commerce vom 02.09.2005 stellen jedoch klar, dass die Qualifikation als Produktionsunternehmen nach Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf Handel erhalten bleibt, solange die Einkünfte aus Produktionstätigkeit 50

## **6.2. Gründung eines Handelsunternehmens**

Auch die Gründung von Einzel- und Großhandelsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung wurde erheblich erleichtert. Seit dem 11.12.2004 können auch WFOEs gegründet werden. Die maximale Laufzeit von Groß- und Einzelhandelsunternehmen beträgt 30 Jahre, bei Unternehmenssitz in Zentral- oder Westchina sind 50 Jahre möglich.

Zulässiger Unternehmensgegenstand von Einzelhandelsunternehmen ist Einzelhandel, Import, Export und Beschaffung sowie Nebenleistungen. Zulässiger Unternehmensgegenstand von Großhandelsunternehmen ist Großhandel, Import, Export, Beschaffung und Handelsvertretung sowie Nebenleistungen. Die Gründung von Einzel- und Großhandelsunternehmen unterliegt einem mehrstufigen Genehmigungs- und Registrierungsverfahren. Zunächst muss die Firma der geplanten Gesellschaft bei der zuständigen Administration for Industry and Commerce vorregistriert werden. Danach muss eine Projektverifizierung bei der zuständigen Development and Reform Commission durchgeführt werden. Anschließend müssen ein Feasibility Study Report, Satzung, Joint-Venture-Vertrag, sofern es sich um ein Joint Venture handelt, Handelsregisterauszug und Bonitätsbescheinigung des ausländischen Investors, der letzte Jahresabschluss des ausländischen Investors, eine Liste der Waren, die importiert und exportiert werden sollen, sowie weitere Unterlagen bei der Handelsbehörde auf Provinzebene eingereicht werden. Innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Approval Certificates muss die Gesellschaft bei der Administration for Industry and Commerce auf Provinzebene registriert werden.

Ausführliche Regelungen zum Antragsverfahren, den erforderlichen Antragsunterlagen sowie eine umfassende Liste mit den Namen, Telefon- und Faxnummern der Genehmigungsbehörde auf Provinz- und Zentralebene enthalten die Guidelines on Applications regarding Foreign Invested Commercial (Distribution) Enterprises des Ministry of Commerce vom 02.09.2005.

Sowohl Einzel- als auch Großhandelsunternehmen dürfen nach der Neuregelung auch Franchising betreiben, sofern dies in ihren Unternehmensgegenstand aufgenommen wurde.

## **6.3. Besonderheiten in bestimmten Industriezweigen**

Ursprünglich unterlag die Gründung von Handelsgesellschaften der Genehmigung durch das Ministry of Commerce. Durch das Circular Concerning Entrustment of Local Authori-

ties to Examine and Approve Foreign Invested Commercial Enterprises, das vom Ministry of Commerce am 09.12.2005 erlassen wurde und das am 01.03.2006 in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit für die Genehmigung von Einzel- und Großhandelsunternehmen sowie die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes von Produktionsunternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung auf Handelstätigkeit aber weitgehend auf die Handelsbehörden auf Provinzebene delegiert. In der Zwischenzeit wurde in den meisten Provinzen die Genehmigungszuständigkeit für Handelsgesellschaften sogar an die lokalen Handelsbehörden delegiert. Ausgenommen sind, d. h. weiterhin der Genehmigungszuständigkeit des Ministry of Commerce unterliegen, Handel über Telefon, Fernsehen, Internet oder Mail-Order, Handel mit Schlüsselrohstoffen wie Stahl, Edelmetalle, Öl etc. sowie die Errichtung von Einzelhandelsunternehmen, die eine gewisse Größe übersteigen.

## A. Ergänzungen

Folgende Ergänzungen sind in Vorbereitung:

### 7. Beteiligungserwerb

- 7.1 Erwerb von Geschäftsanteilen an Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung
- 7.2 Erwerb von Geschäftsanteilen an einheimischen chinesischen Unternehmen
- 7.3 Due Diligence
- 7.4 Steuern
- 7.5 Fusionskontrolle
- 7.6 Vorteile eines Beteiligungserwerbs gegenüber einer Neugründung
- 7.7 Zusammenfassung

### 8. Umstrukturierung von Joint-Venture-Unternehmen in Wholly foreign-owned Enterprises

- 8.1 Grundsätze
- 8.2 Besondere Fallstricke
- 8.3 Zusammenfassung

### 9. Merger

- 9.1 Merger von Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung
- 9.2 Merger mit einheimischen chinesischen Unternehmen
- 9.3 Zusammenfassung

### 10. Holding-Gesellschaften

- 10.1 Gründungsvoraussetzungen
- 10.2 Gründungsverfahren
- 10.3 Vorteile
- 10.4 Zusammenfassung

### 11. Partnerschafts-Gesellschaften

### 12. Corporate Governance

- 12.1 Grundsätze

**12.2** Pflichten und Haftung der Gesellschaftsorgane

**12.3** Zusammenfassung

**13.** Typische rechtliche Fallstricke

**13.1** Genehmigungszuständigkeit

**13.2** Landnutzungsrechte

**13.3** Registrierungsanforderungen für Verträge